

## **Information über die Heimbetreuungsbedürftigkeit nach dem SGB XII**

Antragsteller/in:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Anspruch auf Übernahme der Heimkosten aus Sozialhilfemitteln (§§ 61 ff. SGB XII) besteht grundsätzlich nur dann, wenn Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt, d. h. dass die dauerhafte Heimunterbringung aus pflegfachlichen Gründen notwendig ist.

Allen durch das Vorliegen eines Pflegegrades lässt sich nicht ableiten, dass eine dauerhafte Heimunterbringung erforderlich ist. Eine Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln kommt nur in Betracht, wenn der Pflegebedarf anders nicht ausreichend gedeckt werden kann, z.B. durch eine Versorgung im häuslichen Bereich (§ 9 Abs. 2 SGB XII).

Die Notwendigkeit einer dauerhaften Heimunterbringung muss daher ggf. durch ein pflegfachliches Gutachten, das inhaltlich dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung entspricht, bestätigt werden. Hierzu wird eine Pflegefachkraft des Sozialamtes des Landkreis Eichsfeld eingeschaltet.

Sofern festgestellt wird, dass eine dauerhafte Heimunterbringung nicht notwendig ist, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten.

Die Heimaufnahme ohne vorherige Feststellung der Heimbetreuungsbedürftigkeit erfolgt auf eigenes Kostenrisiko.

Mit meiner Unterschrift nehme ich diese Rechtslage zur Kenntnis.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift